

**3. Änderungssatzung**  
zur  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen**  
**und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der**  
**Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen**  
**in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der**  
**Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 10.03.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Geschwisterkinder wird eine 50 %ige Ermäßigung ab dem zweiten teilnehmenden Kind gewährt.

3. In § 4 Abs.2 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, das den Mindestbeitrag in Höhe von 300,00 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraums den Betrag in Höhe von 150,00 €, übersteigt, ist anzurechnendes Einkommen.

4. In § 4 wird der bisherige Abs.3 zu Abs.4

5. In § 4 wird folgender Abs.3 eingefügt:

Im Fall des § 3 Abs.1 S.4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Die bisher gültigen Einkommensgrenzen beim Elterneinkommen bleiben abweichend von § 3 Abs.1 bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 (31.07.2008) verbindlich:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	<b>Elterneinkommen</b>	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	<b>bis 12.271 €</b>	0 €
EinkGr II	<b>bis 24.542 €</b>	35,00 €
EinkGr III	<b>bis 36.813 €</b>	65,00 €
EinkGr IV	<b>bis 49.084 €</b>	95,00 €
EinkGr V	<b>bis 61.355 €</b>	125,00 €
EinkGr VI	<b>über 61.355 €</b>	150,00 €

7. Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiernit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke  
Bürgermeister